

# Satzung des

## **"Vereins zur Förderung und Erhaltung des Landschaftsparks Schlosspark Plaue/ Havel in 14774 Brandenburg a.d. Havel e.V., kurz: Förderverein Schlosspark Plaue e.V."**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung und Erhaltung des Landschaftsparks Schlosspark Plaue/ Havel in 14774 Brandenburg a.d. Havel e.V.", kurz: Förderverein Schlosspark Plaue e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Genthiner Str.76, 14774 Brandenburg a.d. Havel, OT Plaue
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (VR7530P-1)

### **§2 Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Wiederherstellung des Landschaftsparks Plaue. Der in Teilen denkmalgeschützte Landschaftspark Plaue ist aufgrund seiner hervorragenden gartengestalterischen Konzeption sowie seines besonders wertvollen Gehölzbestandes ein erhaltens- und förderungswürdiges Gartendenkmal.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Wiederherstellung, Erhaltung und Pflege des Landschaftsparks, sowie die Durchführung fachlicher und didaktischer Veranstaltungen zum Zustand und zur Entwicklung des Parks.

### **§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es dürfen keine Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen getätigt werden.
6. Ein Ersatz der Aufwendungen des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder des Vereins ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

### **§4 Auflösung**

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Unabhängigen Bürgerverein Plaue, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 5 Mitgliedschaft und Eintritt**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Ziele ideell oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
3. Dem Verein können Ehrenmitglieder angehören, die durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung zu solchen ernannt werden. Vorschläge hierzu können nur von Vereinsmitgliedern eingebracht werden.

### **§ 6 Mitgliedschaft und Verlust**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss; bei juristischen Personen, Firmen oder Vereinigungen ebenfalls durch die Aufgabe ihrer Geschäftstätigkeit.
2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt nicht.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dieses gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder für mehr als 1 Jahr mit den fälligen Beiträgen im Rückstand ist.

## **§ 7 Beiträge und Zuwendungen**

1. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt und ist entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Über die Beitragsordnung beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung.
2. Finanzielle Spenden sind in jeder Höhe möglich.
3. Sachspenden sind nach Beurteilung auf Zweckmäßigkeit durch den Vorstand in jeder Art und Weise möglich.

## **§ 8 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können nach Bedarf weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens 7 Mitgliedern; außer dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart höchstens 4 (vier) weitere Mitglieder .
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, vertreten.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 (zwei) Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Der Vorstand erstellt ein jährliches Arbeitskonzept über den Einsatz der finanziellen Mittel, das von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in den ersten 3 (drei) Monaten jedes Jahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. die Beitragsordnung, die Bestellung von Rechnungsprüfern, das jährliche Arbeitskonzept und mögliche Satzungsänderungen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder des Vereins einzuberufen.
5. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 (zwei) Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch e-mail.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig. Sie werden in der Niederschrift festgehalten.
8. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes.

## **§ 11 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und von dem aus dem Vorstand auszuwählenden jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 17.06.2009 in Plaua beschlossen und auf der MV am 4.11.09 geändert. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen ist. Die Eintragung ist am 30.3.2010 beim Amtsgericht Potsdam unter dem Aktenzeichen VR 7530 P – 1 erfolgt (Nachtrag 1.4.10)

# Förderverein Schlosspark Plaue

## Beitragsordnung

### I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 7 der Satzung in der gültigen Fassung

### II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen erbringen.

### III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am xx.xx.2009 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

### IV. Regelungen

4. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
5. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
6. Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
7. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung
8. Die Beiträge sind innerhalb der ersten zwei Monate des Kalenderjahres zu entrichten, im Gründungsjahr bis 1 Monat nach Eintrittsdatum
9. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
10. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende Kalenderjahres möglich und muss der Geschäftsstelle spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.
11. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen. Die Bankverbindung lautet: Förderverein Schlosspark Plaue, Konto 6309119 bei Brandenburger Bank (BLZ 16062073)

### Anlage A

Die Beiträge betragen ab Gründungsdatum bis auf weiteres

Persönliche Mitglieder	mind. 20€ / Jahr
korporative Mitglieder (Firmen, Vereine etc.)	mind. 120€ / Jahr